



Anfrage Meier-Schöpfer Hildegard und Mit. über die Ausübung der Schneesport-, Bergführer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (A 330).

Eröffnet: 2. Dezember 2008 Bildungs- und Kulturdepartement

Antwort Regierungsrat:

Der Kanton Luzern beobachtet aufmerksam die Entwicklungen auf den in der Anfrage angesprochenen Gebieten. Obwohl unser Kanton kein so ausgesprochener Bergkanton ist wie die Kantone Wallis, Bern und Graubünden, ist es uns ebenfalls ein Anliegen, dem Tourismus gute Rahmenbedingungen und den Gästen beste Qualität und grösstmögliche Sicherheit zu bieten. Da gegenwärtig auch gesamtschweizerisch Lösungen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Schneesport-, Bergführer- und Wanderleiterberufen sowie den aufkommenden Trendsportarten in den Bergen gesucht werden, möchte die Regierung vor allem in diesem Kontext Regelungen suchen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- 1. Hat man im Kanton Luzern bereits schon ein Gesetz oder eine Verordnung über die Ausübung der oben genannten gewerbsmässigen Anbieter?*
- 2. Wenn ja, in welchem Bereich, Gesetz oder Verordnung, sind die Schneesportberufe, Bergführer, Wanderleiter aufgeführt?*
- 3. Wenn ja, in welchem Gesetz für gewerbsmässige Sportanbieter sind im Kanton Luzern zur Organisation, zur Tätigkeit, zu den Strukturen sowie zur administrativen Art Informationen und Verordnungen enthalten?*

Luzern verfügt im Moment noch über kein entsprechendes Gesetz.

- 4. Wenn nein, wie gedenkt der Kanton Luzern in diesem Zusammenhang ein Gesetz oder eine Verordnung zu realisieren?*

Die Rechtskommission des Nationalrates hat einen Vorentwurf zu einem „Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten“ erstellt. Dieser soll im Herbst im Parlament beraten werden. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, diese Beratungen abzuwarten und dann daraus entstehende Konsequenzen und sinnvolle Möglichkeiten für den Kanton Luzern zu prüfen (Übernahme des eid. Gesetzes, eigene Regelungen).

- 5. Bis wann könnte ein solches Gesetz analog dem Kanton Wallis realisiert werden?*

Sobald auf eidgenössischer Ebene ein Beschluss gefällt wird, kann auch im Kanton Luzern ein entsprechendes Regelwerk erarbeitet werden. Dabei soll auch eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen angestrebt werden.

- 6. Könnten mit einem neuen Gesetz noch weitere Sportarten integriert werden, die stets mit Aus- und Weiterbildung sowie der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Sicherheit und Qualität verantwortlich zeichnen?*

Eine Erweiterung auf Sportarten wie Canyoning, River-Rafting, Bungee-Jumping, Höhlen-Expeditionen, Gleitschirmfliegen, Sky-Diving, Base-Jumping etc. kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein. Es wird jedoch schwierig sein, die schnellen Veränderungen in der Branche in einem Gesetzestext zu erfassen. Deshalb wird man versuchen müssen, die Risiko-Sportarten unter einem Überbegriff zusammenzufassen und ev. in einem speziellen Verzeichnis aufzulisten.

Luzern, 11. September 2009 / RRB-Nr. 1060